

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

A. Zielsetzung

Im Kreistagswahlrecht soll die Kandidatur eines Bewerbers für den Kreistag nicht auf den Wahlkreis des Landkreises beschränkt bleiben, in dem er wohnt; vielmehr soll zugelassen werden, dass der Bewerber zusätzlich in einem zweiten Wahlkreis des Landkreises in den Wahlvorschlag seiner Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit den Änderungen der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- ein Bewerber in verschiedenen Wahlkreisen des Kreisgebiets kandidieren kann,
- diese Kandidatur auf einen Landkreis und in ihm auf zwei Wahlkreise beschränkt bleibt und
- die Kandidatur in zwei Wahlkreisen nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung erfolgen kann.

Liegen beim Bewerber in beiden Wahlkreisen die Voraussetzungen für eine Sitz-zuteilung vor, erhält er den Sitz in dem Wahlkreis, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erhalten hat.

C. Alternativen

Beibehaltung des Wahlsystems.

D. Kosten

Keine.

Gesetz zur Änderung des Kreistagswahlrechts

Artikel 1

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen; ein Bewerber kann in höchstens zwei Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählervereinigung aufgenommen werden.“

Artikel 2

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl, ausgenommen im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung, nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3 a) Entfällt bei der Wahl der Kreisräte auf einen Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen worden ist (§ 22 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 der Landkreisordnung), in beiden Wahlkreisen ein Sitz nach Absatz 3 Satz 1, wird ihm der Sitz in dem Wahlkreis zugeteilt, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erreicht hat; der Sitz in dem anderen Wahlkreis wird dem nicht zum Zuge gekommenen Bewerber dieses Wahlvorschlags mit der nächst hohen Stimmenzahl zugeteilt. Entfällt auf einen Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen worden ist, in beiden Wahlkreisen ein weiterer Sitz nach Absatz 3 Satz 3, gilt Satz 1 entsprechend.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3 a“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

24. 06. 2003

Oettinger
und Fraktion

Pfister
und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Mit den Änderungen der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Bewerber für die Wahl in den Kreistag auf Wahlvorschlägen derselben Partei oder Wählervereinigung in zwei Wahlkreisen kandidieren können. Dazu wird die gesetzliche Anordnung im Kommunalwahlgesetz, ein Bewerber könne nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren, für die Kreistagswahl aufgehoben; ebenso entfällt das Erfordernis, dass der Bewerber in dem Wahlkreis, in dem er kandidiert, wohnen muss. Damit wird das Kreistagswahlrecht analog zum Landtagswahlrecht ausgestaltet, das bereits die Bewerbung in zwei Wahlkreisen zulässt.

Die Aufhebung der Wohnsitzbindung an den Wahlkreis und die Zulassung der Mehrfachbewerbung bedeuten eine grundsätzliche Veränderung des Kreistagswahlrechts. Die Aufgabe der Wohnsitzbindung der Bewerber im Wahlkreis muss wegen des Gebots der Gleichbehandlung für alle Bewerber gelten; sie kann nicht auf Bewerber mit einer Kandidatur in zwei Wahlkreisen beschränkt bleiben, da kein sachlicher Grund gegeben ist, für Bewerber mit nur einer Bewerbung an der Wohnsitzbindung festzuhalten. Es bestehen danach im Kreistagswahlrecht zukünftig folgende Möglichkeiten:

- Der Bewerber beschränkt sich auf die Bewerbung in dem Wahlkreis, in dem er wohnt;
- Der Bewerber bewirbt sich in einem beliebigen Wahlkreis des Wahlgebiets (Landkreis), wohnt aber in einem anderen Wahlkreis;
- Der Bewerber bewirbt sich in dem Wahlkreis, in dem er wohnt, und in einem beliebigen anderen Wahlkreis des Wahlgebiets;
- Der Bewerber bewirbt sich in zwei beliebigen Wahlkreisen des Wahlgebiets, wohnt aber in einem dritten Wahlkreis des Landkreises.

Mit dieser Änderung wird der Grundsatz durchbrochen, dass die Repräsentation bestimmter Gebietsteile des Landkreises im Kreistag durch die Bildung von Wahlkreisen, das Erfordernis des Wohnens der Bewerber im Wahlkreis und die dementsprechende Beschränkung des aktiven Wahlrechts der Wähler auf die Wahlvorschläge ihres Wahlkreises gewährleistet werden soll. Mit der vorgesehenen Änderung verschiebt sich das dem bisherigen Kreistagswahlrecht wie dem gesamten baden-württembergischen Kommunalwahlrecht zugrunde liegende Verhältnis von Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl zulasten der Persönlichkeitswahl, indem ein Element der Listenwahl aufgenommen wird, das die Verbindung zwischen der Stimmabgabe des Wählers und dem von ihm gewählten Bewerber in bestimmten Fällen löst; bei Bewerbungen in zwei Wahlkreisen können die Wähler nicht mehr davon ausgehen, dass ihre – möglicherweise kumulierte und panaschierte – Stimmabgabe für einen bestimmten Kandidaten im Wahlkreis tatsächlich zum Zuge kommt.

Diese Regelung hat jedoch den Vorteil, dass beispielsweise Bewerber, deren politischer oder arbeitsmäßiger Lebensmittelpunkt nicht am Wohnort liegt, sich in dem Wahlkreis um ein Mandat bewerben können, in dem sie hauptsächlich aktiv sind.

Gesetzlich zu regeln ist, welcher Sitz dem Bewerber, der in zwei Wahlkreisen kandidiert, zuzuteilen ist, wenn ihm ein Sitz in beiden Wahlkreisen zustehen würde. Maßgebend ist dann die höhere gleichwertige Stimmenzahl. Da die Gesamtstimmenzahl für den Wahlvorschlag im anderen Wahlkreis erhalten bleibt, kommt dort der Bewerber mit der nächst hohen Stimmenzahl zum Zuge. Außerdem ist gesetzlich zu regeln, wie die Wahlorgane zu verfahren haben, wenn dem

Bewerber, der in zwei Wahlkreisen kandidiert, ein oder zwei Ausgleichsitze zufallen. In allen Fällen sind Nachrückensregelungen erforderlich.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Es wird zugelassen, dass ein Bewerber in zwei Wahlvorschläge innerhalb eines Landkreises aufgenommen wird. Es müssen Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählervereinigung sein. Damit ist ausgeschlossen, dass derselbe Bewerber für unterschiedliche (evtl. gemeinsame) Wahlvorschläge kandidiert.

Der Wegfall der Voraussetzung der Wahlberechtigung des Bewerbers im Wahlkreis und der Wegfall des Verweises auf § 10 der Landkreisordnung, wonach das Wahlrecht an das Wohnen im Wahlkreis anknüpft, führt dazu, dass für alle Bewerber im Kreisgebiet ausschließlich § 23 der Landkreisordnung gilt; die Bewerber müssen wahlberechtigte Kreiseinwohner sein.

Damit entfällt in diesen Fällen die Verbindung zwischen der Wohnsitzbindung der Bewerber im Wahlkreis und der Wahrnehmung der besonderen Interessen des Wahlkreises durch die gewählten Bewerber im Kreistag. Es ist nicht mehr sicher, dass die Zusammensetzung des Kreistags die unterschiedliche regionale und lokale Gliederung des Kreisgebiets widerspiegelt. Diese Folge soll aus dem im Allgemeinen Teil dargestellten Grund in Kauf genommen werden.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1

Das Verbot, einen Bewerber in mehrere Wahlvorschläge aufzunehmen, das bisher für das gesamte Kommunalwahlrecht einheitlich gilt, muss für die Kreistagswahl aufgehoben werden.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 a

Da § 26 Abs. 3 (Zuteilung der Sitze für den Kreistag) bereits außerordentlich kompliziert ist, wird für die Bewerbung in zwei Wahlkreisen eine gesonderte Regelung in einem eigenen Absatz vorgesehen.

Bei der Sitzverteilung für den Kreistag kann es nach der Zulassung der Mehrfachbewerbungen zu folgenden Ergebnissen kommen, insbesondere wenn im Interesse der Chancengleichheit auch die größeren Parteien und Wählervereinigungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Bewerber in zwei Wahlvorschläge aufzunehmen:

- 1) Der Bewerber erhält bei der Erstzuteilung einen Sitz in beiden Wahlkreisen. Der Sitz ist dann in dem Wahlkreis zuzuteilen, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl errungen hat. In dem anderen Wahlkreis wird der von diesem Bewerber errungene Sitz demjenigen Bewerber dieses Wahlvorschlags zugeteilt, der bisher noch keinen Sitz erhalten und der die nächst hohe Stimmenzahl dieses Wahlvorschlags erreicht hat.
- 2) Der Bewerber erhält einen Sitz bei der Erstzuteilung in einem Wahlkreis; in dem anderen Wahlkreis, in dem er kandidiert hat, erhält der Wahlvorschlag einen Ausgleichsitz und dieser Ausgleichsitz fällt dem Mehrfachbewerber zu. Diesen dem Wahlvorschlag zustehenden Ausgleichsitz kann er dann nicht besetzen; er ist nach den geltenden Regeln für das Nachrücken bei Ausgleichsitzen demjenigen Bewerber desselben Wahlvorschlags zuzuteilen, der die nächst hohe gleichwertige Stimmenzahl im gesamten Wahlgebiet (Höchststimmmodell bei der Zuteilung der Ausgleichsitze) errungen hat.

- 3) Der Bewerber erhält keinen Sitz bei der Erstzuteilung. Der Wahlvorschlag, in den der Bewerber in zwei Wahlkreisen aufgenommen worden ist, erhält jedoch zwei oder mehr Ausgleichsitze und diese Ausgleichsitze fallen beim Verhältnisausgleich jeweils diesem Bewerber zu. Dann erhält der Bewerber den Ausgleichsitz in dem Wahlkreis, in dem er die höhere gleichwertige Stimmenzahl erreicht hat. Der weitere Ausgleichsitz ist dem Bewerber dieses Wahlvorschlags zuzuteilen, der im gesamten Wahlgebiet (Höchststimmensmodell bei der Zuteilung der Ausgleichsitze) die nächst hohe gleichwertige Stimmenzahl erhalten hat.

Satz 1

Die Entscheidung, in welchem Wahlkreis ein Bewerber für den Fall, dass er in beiden Wahlkreisen gewählt würde, den Sitz zugeteilt bekommt, richtet sich nach der jeweils gleichwertig gemachten Stimmenzahl. Damit wird ausgeschlossen, dass das Ergebnis durch die unterschiedliche Größe von Wahlkreisen beeinflusst werden könnte. Ebenfalls ausgeschlossen ist es aus wahlrechtlichen Gründen, die Sitzzuteilung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses von der Entscheidung des Betroffenen abhängig zu machen.

Da die Gesamtstimmenszahl für den Wahlvorschlag in dem Wahlkreis, in dem der Bewerber nicht zum Zuge kommt, erhalten bleibt, bleibt auch die dem Wahlvorschlag zustehende Zahl der Sitze erhalten. Das führt zum Nachrücken des Bewerbers dieses Wahlvorschlags mit der nächst hohen Stimmenzahl im Wahlkreis, dem kein Sitz direkt zugeteilt wurde.

Satz 2

Käme ein Bewerber, der in zwei Wahlvorschläge aufgenommen wird, im Wege der Zuteilung weiterer Sitze nach § 22 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 der Landkreisordnung in beiden Wahlkreisen zum Zuge, ist, da ihm nur ein Sitz zugeteilt werden kann, vorzusehen, dass im Übrigen der Bewerber seines Wahlvorschlags mit der nächst hohen gleichwertigen Stimmenzahl im Wahlgebiet den Sitz erhält.

4. Zu Artikel 2 Nummer 2 b

Nach § 26 Abs. 5 werden die gewählten Bewerber, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht in die Vertretungskörperschaft eintreten können, und Mitglieder der Vertretungskörperschaften, die wegen eines Hinderungsgrundes aus der Vertretungskörperschaft ausscheiden müssen, Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags. Diese Regelung muss auch auf die Sitzzuteilung nach Absatz 3 a erstreckt werden.

5. Zu Artikel 3

Das Gesetz soll im Hinblick auf die Kommunalwahl 2004 so schnell wie möglich in Kraft treten.